



Amt für Mobilität und Tiefbau

26.07.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

B-Plan Nr. 561 – Hobbeltstraße – Sportplatz Handorf
Baubeschluss Straßenbau

Beratungsfolge

29.08.2019 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10987 Blatt 1(1) und Ausbauquerschnitt Nr. 10988 vom 09.04.2019) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 620.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen keine Einnahmen.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rd. 15.500 € und Unterhaltungskosten von rd. 6.200 € an.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

| Teilfinanzplan | | | | | |
|-----------------------|------------|---|-------------------------|---------------------|--------------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 1201 | Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen | | | |
| Investitionsmaßnahmen | 4217 | Hobbeltstr., Sportplatz, Bp 561 | | | |
| Auszahlungen | | | 2020 2021 | 320.000 300.000 | |
| Einzahlungen | | | | 0 | |
| Saldo | | | | 620.000 | |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2020 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 561 – Hobbeltstraße – Sportplatz Handorf ist mit Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Münster am 09.02.2018 rechtskräftig geworden.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Erschließungsstraße des Gebietes mit Flächen für den Gemeinbedarf (Hier: Schwimmbad und Kita) wird als „Tempo 30 Zone“ in einer Standardbauweise mit Asphalt hergestellt. Die 5,50 m breite Haupterschließungsstraße (Planstraße A) bindet im Westen an die Hobbeltstraße an. Die Straße ist eine Stichstraße mit Wendeanlage. Die Wendeanlage ist so ausgebildet, dass dort Busse wenden können. Im Anschlussbereich an die Hobbeltstraße wird die Fahrbahn als Bushalte- und -wartefläche um 2,0 m auf 7,50 m aufgeweitet.

Rundherum wird ein 2,50 m breiter Gehweg erstmalig hergestellt. Für die Straßenbeleuchtung werden sieben Straßenleuchten hergestellt.

Die Mitte der Wendeanlage wird mit einer Grünfläche und Stellplätzen ausgeführt. Die Senkrechtstellplätze werden in einer Länge von 4,30 m zuzüglich eines Überhangstreifens von 0,70 m hergestellt. Diese werden in Standardbauweise mit Betonverbundstein- bzw. Betonrechteckpflaster hergestellt.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 der KIB abgestimmt. Ebenso wurde die Planung mit den Schwimmbadbetreibern abgestimmt.

Behindertenstellplätze sollen nach Aussage der KIB bei Bedarf eingerichtet werden. Der Schwimmbadbetreiber weist Behindertenstellplätze auf seinem Gelände aus.

3. Ausschreibung und Bau

Der Bau ist nach der öffentlichen Ausschreibung ab dem 3. Quartal 2020 vorgesehen. Die Dauer dieser Arbeiten wird auf ca. 4 Monate veranschlagt.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

Ungeachtet der Leitungsneuerlegungen im Zuge der Neubebauung sind nach dem derzeitigen Planungsstand seitens der Versorgungsunternehmen keine weiteren Maßnahmen geplant.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Die in dem Bebauungsplan Nr. 561 vorgesehene Stichstraße ist eine öffentliche Erschließungsanlage. Sie erschließt bis auf die Fläche des Bürgerbades ausschließlich Flächen der Stadt Münster. Eine Refinanzierung durch Dritte scheidet somit aus.

Aufgrund des zwischen der Stadt Münster und der Bürgerbad Handorf gGmbH geschlossenen Erbbaurechtsvertrages sind von dem Erbbaurechtsnehmer ausschließlich die Kanalhausanschlusskosten gem. § 10 KAG NRW zu übernehmen. Diese betragen lt. städtischer Beitragssatzung bei einem gewerblichen Vollanschluss 2.429, 54 €.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Ergänzende liegenschaftliche Regelungen über den Grunderwerb des Planungsbereiches hinaus sind nicht erforderlich. Der Besitzübergang erfolgte bereits.

Es gibt keine unmittelbaren Anwohner und Eigentümer, so dass niemand frühzeitig über die Maßnahme informiert werden muss.

Im Vorfeld des Straßenausbaus werden auch Kanalbauarbeiten durchgeführt. Diese werden in einer gesonderten Beschlussvorlage an den AUKB unter Anhörung der BV Ost behandelt.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/0652/2019.

I.V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Lageplan 10987 Blatt 1(1)

Ausbauquerschnitte 10988 Blatt 1(1)